

1. Nachtrag

zum Vertrag vom 15.09.1997

zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin,
Postfach 011042, 19010 Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Claussen

- in der Folge „**Stadt**“ genannt -

und der

Ströer Media Deutschland GmbH & Co. KG,
Ströer Allee 1, 50999 Köln,
vertreten durch ihre Komplementärin, die The Ambient media Group GmbH, diese vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Alfried Bührdel und den Handlungsbevollmächtigten Ralf-Thomas Stichel

- in der Folge „**SMD**“ genannt -

Präambel

Die SMD ist ein Unternehmen der Außenwerbung. Die Parteien haben mit Datum vom 15.09.1997 einen Vertrag zur Errichtung und Betreuung von Werbeanlagen und Werbeträgern auf kommunalem Grund und Boden und auf bzw. an im Eigentum der Stadt befindlichen Gebäuden sowie anderen baulichen Anlagen geschlossen (in der Folge „Werbenutzungsvertrag“ genannt). Dieser Vertrag soll in einigen Punkten geändert bzw. ergänzt werden.

§1

Veränderung der Konditionen

Mit Wirkung zum 01.01.2007 erhält der Werbenutzungsvertrag § 7 Absatz 1. letzter Aufzählungspunkt in der Tabelle folgende Fassung:

<u>„Werbeträger</u>	<u>Konditionen</u>
* ...	
* Kandelaber im oberen Bereich (Lichtmastwerbung)	35 %“

Die Abgabefreiheit dieser Werbeträger gemäß § 5 Absatz 2.1.2. letzter Spiegelstrich entfällt somit.

§ 2 Investitionen in Stadtmobilien

- (1) Die SMD verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit an 6 mit der Stadt abgestimmten Standorten einen zusätzlichen Fahrgastunterstand vom Typ „Xenon“ zu errichten.
- (2) Die Verpflichtung der SMD zur Errichtung von behindertengerechten City-Toiletten gemäß § 5 Absatz 2.b. erster Spiegelstrich des Werbenutzungsvertrages wird von bisher 4 auf 3 Anlagen reduziert. Diese Anzahl hat die SMD zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Nachtrages bereits realisiert.

§ 3 Medialeistungen und Unterstützung städtischer Projekte

- (1) Die SMD erbringt beginnend mit dem Jahr 2007 für die Stadt jährlich Medialeistungen im Wert von 50.000,- €. Hierfür stehen der Stadt die Werbeträger der Ströer-Gruppe bundesweit zur Verfügung. Der Wert der Medialeistung versteht sich zzgl. MWSt. Mittlergebühren, Rabatte und Skonti werden nicht in Ansatz gebracht. Die Werbeträger und Aushangtermine werden einvernehmlich zwischen der SMD und der Stadt abgestimmt. Nicht verbrauchte Medialeistungen können in den Folgejahren flexibel abgerufen werden.
- (2) Zusätzlich unterstützt die SMD die BUGA in Schwerin in den Jahren 2008 / 2009 mit Medialeistungen in einer Höhe von insgesamt 200.000,- € und die Feierlichkeiten anlässlich der „850 Jahre Schwerin“ im Jahr 2010 mit Medialeistungen in Höhe von 150.000,- €.
- (3) Für die Medialeistungen nach Absatz 1 übernimmt die SMD die anfallenden Druckkosten bis zu einer Höhe von jährlich 3.000,- €. Die Stadt beauftragt die SMD mit der Konfektionierung und Klebung aller Plakate gemäß Absatz 1 und 2 zum Selbstkostenpreis.
- (4) Außerdem übernimmt die SMD eine BUGA-Partnerschaft und zahlt in den Jahren 2006 bis 2009 jeweils 1.500,- € p. a., insgesamt also 6.000,- €, an die Stadt. Die Zahlung erfolgt zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

§ 4 Laufzeit des Werbenutzungsvertrages

- (1) § 9 Absatz 1 des Werbenutzungsvertrages wird wie folgt geändert:

„Der Werbenutzungsvertrag läuft bis zum 31.12. 2016.

Das Unternehmen hat das Recht, für eine Verlängerung um 5 Jahre zu optieren.

Die Option ist spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Wurde das Optionsrecht ausgeübt, verlängert sich der Vertrag um 5 Jahre.“

- (2) § 9 Absatz 2 des Werbenutzungsvertrages wird ersatzlos gestrichen.

(3) 9 Absatz 3, Satz 1 des Werbenutzungsvertrages wird wie folgt geändert:

„Ist das Vertragsverhältnis beendet, so kann die Stadt bzw. der nachfolgende Betreiber der Werbung die vom Unternehmen eingerichteten Werbeflächen und Werbeträger zum Zeitwert übernehmen, soweit dies von der Stadt verlangt wird. ...“

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Werbenutzungsvertrags unverändert fort.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Nachtrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Einzelbestimmungen dieses Nachtrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Nachtrag.
- (5) Sofern im Werbenutzungsvertrag geregelte Leistungen entgegen der derzeitigen Auffassung der Parteien der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert auch dieser von den Parteien erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger zu tragen. Gegebenenfalls nachträglich zu berechnende Umsatzsteuer wird 14 Tage nach Ausstellung einer Rechnung nach § 14 UStG fällig. Die ggfs. durch die Stadt zu tragende Umsatzsteuer ist mit dem nach § 7 des Werbenutzungsvertrages zu entrichtenden Nutzungsentgelten zu verrechnen.

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin

Köln, den

Ströer Media Deutschland GmbH & Co. KG

Alfried Bührdel

Ralf -Thomas Stichel